

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes
(LVBG-Novelle 1994)

Artikel I

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBI.2300, wird wie
folgt geändert:

1. § 4 Abs.1 lit c lautet:

"c) die persönliche und fachliche Eignung für den
beabsichtigten Dienst, insbesondere die Beherrschung der
deutschen Sprache in Wort und Schrift in dem für die
Verwendung erforderlichen Ausmaß."

2. Im § 4 Abs.1 wird (nach der lit.c) folgender Satz angefügt:

"Wenn es sich nicht um Verwendungen handelt, die
österreichischen Staatsbürgern vorbehalten sind (§ 9 Abs.1),
sind Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates
österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt."

3. § 5 Abs.1 erster Satz lautet:

"§ 9 Abs.3 bis 6 sowie der V.Teil (Dienstzweigeordnung) der
Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBI.2200, gelten,
soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird,
sinngemäß für die Einreihung der Vertragsbediensteten des
Entlohnungsschemas I in die Entlohnungsgruppen, wobei die
Entlohnungsgruppen folgenden Verwendungsgruppen entsprechen:"

4. Im § 9 werden die bisherigen Abs.1 und 2 unter der Absatzbezeichnung "(2)" zusammengefaßt. Folgender Abs.1 wird vorausgestellt:
"(1) Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Vertragsbediensteten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die
 1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
 2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten."
5. Im § 9 Abs.2 (neu) tritt an Stelle des Wortes "Verwendungsbeschränkungen" folgende Wortfolge: "Bestimmungen dieses Absatzes".
6. Im § 13 Abs.2 wird nach der Wortfolge "Änderung des Familienstandes," folgende Wortfolge eingefügt: "jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit,".
7. Im § 36 Abs.1 tritt anstelle der zitierten Gesetzesstelle "171" die Zitierung "170"
8. § 36 Abs.6 dritter Satz lautet:
"Der Faktor der Reisebeihilfe wird in einem Vielfachen von 90 % der Tagesgebühr (§ 150 Abs.2 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1.2200) ausgedrückt."
9. Im § 36 Abs.7 entfällt die Wortfolge: "bis zum elften Verrechnungstag in der Gebührenstufe 2".

10. Im § 36 Abs.8 tritt anstelle des Wortes "eigenes" das Wort "privates" und entfällt die Wortfolge: "Nachweis der".

11. § 36 Abs.9 lautet:

"(9) Eine Versetzungsgebühr oder eine Zuteilungsgebühr ist auf den Höchstbetrag gemäß Abs.7 nicht anzurechnen; die Reisebeihilfe ist jedoch für jeden Tag des Anspruches auf diese Gebühren um 1 % - höchstens um 20 % im Monat - zu kürzen."

12. Im § 36 Abs.12 tritt anstelle der zitierten Gesetzesstelle "168" die Zitierung "161".

13. Im § 36 Abs.12 lit.a sublit.bb lautet der zweite Satz:

"Das Kilometergeld gebührt für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Dienststelle und zurück."

14. § 36 Abs.12 lit.b lautet:

"b) Ersatz der Verpflegskosten:

aa) Aushilfskindergärtnerinnen ohne ständig wechselnden Dienstort sind pro Arbeitstag für die ersten 30 Arbeitstage bei derselben Dienststelle 37,5 %, ab dem 31. Arbeitstag 12,5 % der Tagesgebühr gemäß § 150 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1.2200, zu vergüten.

bb) Aushilfskindergärtnerinnen mit ständig wechselndem Dienstort sind pro Arbeitstag 37,5 % der Tagesgebühr gemäß § 150 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1.2200, zu vergüten.

Für die erste nach der Aufnahme in den NÖ Landesdienst zugewiesene Dienststelle gebührt in keinem Fall ein Ersatz der Verpflegskosten."

15. § 63 Abs.2 lit.g entfällt.

16. Im § 63 erhält der bisherige Abs.4 die Bezeichnung Abs.5.

17. § 63 Abs.4 lautet:

"(4) Das Dienstverhältnis gilt mit dem Tag des Verlustes der Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit als aufgelöst, und zwar

1. bei Verwendungen gemäß § 9 Abs.1 mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,

2. bei sonstigen Verwendungen

a) mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs.1 erfaßten Landes gegeben ist.

b) Mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs.1 erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 4 Abs.1 erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist.

18. Im § 64 Abs.2 lit.e wird nach der Zitierung "§ 63 Abs.3" die Wortfolge "oder Abs.4" eingefügt.

19. Im § 64 Abs.2 lit.f tritt an Stelle des Klammerausdruckes " (§ 63 Abs.4)" der Klammerausdruck " (§63 Abs.5)".

20. In der Anlage zu § 36 Abs.5 bis 11 A) lauten die Nummern 5 bis 8:

Nummer	Art der Beschäftigung:	Höhe der Reisebeihilfe:
5	Straßen- und Brückenwärter, Lastkraftwagenbeifahrer und Straßengeräteführer jeweils im Straßenbau- und Erhaltungsdienst	Faktor 8,15
6	Straßenwärter in besonderer Verwendung (Partieführer), Facharbeiter an Autobahnmeistereien und Brückenmeistereien, Unimogfahrer, Walzenführer, Ladegerätfahrer, Kraftfahrzeuglenker, Motorisierte Streckenwarte, Facharbeiter als Gärtner, Maurer, Steinmetz und Zimmerer, jeweils im Straßenbau und Erhaltungsdienst	Faktor 8,15
7	Facharbeiter im Straßenbau- und Erhaltungsdienst mit Ausnahme der unter Nummer 6	Faktor 3,5
8	Magazineure im Straßenbau- und Erhaltungsdienst	Faktor 2,75

21. In der Anlage zu § 36 Abs.5 bis 11 B) tritt an Stelle des Wortes "Straßenmeisterei" das Wort "Straßenbauabteilung".

Artikel II

Artikel I Z.7 bis 14, 20 und 21 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.